

Richtlinien zur Vermeidung bzw. Milderung einmaliger Notlagen von älteren, gebrechlichen und dadurch in Not geratener Personen der Syrius und Emma Eberle-Stiftung

Beschluss des Kuratoriums der Syrius und Emma Eberle-Stiftung vom 9. März 2006
Beschluss des Kuratoriums der Syrius und Emma Eberle-Stiftung vom 31. Oktober 2006 zur Änderung der Richtlinien

Zur Vermeidung bzw. Milderung einmaliger Notlagen werden von der Syrius und Emma Eberle-Stiftung jährlich 10.000 € bereitgestellt. Damit soll schnell und flexibel auf Notlagen von älteren, gebrechlichen und dadurch in Not geratener Personen reagiert werden können. Zur Regelung des Verfahrens sollen diese Richtlinien dienen.

1. Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Stadt Dachau
 - das Landratsamt Dachau
 - die Caritas
 - die Arbeiterwohlfahrt
 - das Bayerische Rote Kreuz (BRK)
2. Die Vorschlagsberechtigten haben der Stiftung die Einkommensverhältnisse der vorgeschlagenen Person sowie das Alter (Altersuntergrenze: Vollendung des 60. Lebensjahres) offen zu legen und die Gründe für die eingetretene Notlage zu erläutern.
3. Bestätigung des Vorschlagsberechtigten, dass es sich beim Vorgeschlagenen um eine alte, gebrechliche und dadurch in Not geratene Person im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (siehe § 2 c) der Stiftungssatzung) handelt.
4. Die Zuwendung muss der Beseitigung einer einmaligen Notlage dienen (z. B. Anschaffung einer Brille, Kauf von Haushaltsgeräten).
5. Bestätigung des Vorschlagsberechtigten, dass eine Erstattung durch einen anderen Leistungsträger (z. B. Sozialamt, Arbeitsagentur, Sozialversicherung) nicht möglich ist.
6. Die Entscheidung über die einmalige Zuwendung trifft der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Stadtkämmerei. Die Stadtkämmerei gibt dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die ausbezahlten Zuwendungen.

Dachau, den 04. Dezember 2006

Peter Bürgel
Oberbürgermeister